

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

von dem ständigen Wohnorte unabweslich erfordern;

c) welche dieses Amt bereits bekleidet haben.

Die Amts dauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung währt drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Den Gehilfen kann über Beschlüsse der Genossenschaftsvorstehung eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden.

Zu den Sitzungen der Genossenschaftsvorstehung, welche nach Erfordernis veranlaßt werden, sind sämtliche Mitglieder derselben von dem Vorsteher einzuberufen.

Zu einer gütigen Beschlusssfassung ist mindestens die Anwesenheit von drei Ausschußmitgliedern und außerdem des Vorstehers oder dessen Stellvertreters erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleichgeteilten Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein summarisches Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Das Amt der Ausschußmitglieder ist unentgeltlich. Jedoch können denselben die im Interesse der Genossenschaft gemachten notwendigen Auslagen, sowie längere Zeitversäumnisse vergütet werden.

§ 23.

Vorgang bei Wahlen.

Sämtliche Wahlen sind mit Stimmzetteln vorzunehmen. Die Stimmzettel sind von den Wahlberechtigten persönlich in der betreffenden Wahlversammlung abzugeben.

Als Legitimation gilt die Einladung.

Proteste gegen vorgenommene Wahlen sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen.